

5589/AB
Bundesministerium vom 03.05.2021 zu 5634/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.180.384

Wien, 30.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5634/J der Abgeordneten Dr. Fürst und weiterer Abgeordneter betreffend Speicherung von personenbezogenen Einreisedaten in den USA wie folgt:

Frage 1:

- *Wurde die Datenschutzbehörde in die Erstellung der Website eingebunden?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

Wie jeder anderen Behörde in Österreich steht auch meinem Ressort die Beratung durch die Datenschutzbehörde grundsätzlich offen. In Anbetracht der bei der Datenschutzbehörde erfahrungsgemäß hohen Arbeitsbelastung sowie im Sinne einer guten behördlichen Kooperation sollten jedenfalls nur jene Sachverhalte an die Datenschutzbehörde herangetragen werden, welche aufgrund ihres Umfanges oder ihrer besonderen Gefahr für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen einer vorweggenommenen Prüfung durch die Datenschutzbehörde bedürfen. Dies war für den Betrieb einer Website, deren einziger Zweck die Bereitstellung des BRZ-Formularservice darstellt und auf der keinerlei Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ressort erfolgt, nicht notwendig. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gem. Art. 4 Z 7 DSGVO für die Datenverarbeitung liegt gem. § 25a Abs. 6 EpiG bei der jeweils sachlich und

örtlich für den Wohnsitz oder Quarantäne-Ort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, welche sich der Bundesrechenzentrum GmbH als Auftragsverarbeiter bedient.

Frage 2:

- *Wurden an Sie datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Speicherung von Einreisedaten in den USA herangetragen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, von wem?*
 - c. *Wenn ja, welchen Inhalts?*

An mein Ressort werden von Zeit zu Zeit datenschutzrechtliche Bedenken herangetragen, jedoch ist der Großteil der Vorbringen zu wenig substantiiert, respektive mit zu wenig Belegen versehen, als dass diese einen über die Beantwortung des Anbringens hinausgehenden Handlungsbedarf begründen würden. Meinem Ressort ist die Einhaltung der Datenschutzstandards nicht allein aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung ein großes Anliegen. Dementsprechend ist das Bundesministerium darum bemüht, seinen Kenntnisstand zu relevanten technischen wie rechtlichen Anforderungen auch ohne konkreten Anlass aktuell zu halten.

Inhaltlich beschränken sich die Eingaben der Bürger auf vermeintliche Rechtswidrigkeiten durch entweder eine Datenübermittlung in die USA generell oder auch durch Verweise auf das EuGH-Urteil C-311/18 (Schrems II), ohne dass vom Einbringer dargelegt wird, womit im konkreten Fall gegen das Urteil verstößen würde.

Da ich, wie bereits in Frage 1) c) ausgeführt, gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO iVm § 25a Abs. 6 EpiG nicht der datenschutzrechtlich Verantwortliche für das Pre-Travel-Clearance-Formular bin, kann ich keine Auskunft zu den, dem jeweiligen Verantwortlichen obliegenden, konkreten Abwägungen geben. Soweit aus der Datenschutzerklärung ersichtlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Übermittlung der Daten an die Azure Cloud einerseits überwiegend an Server in der Region EU-West erfolgt und andererseits ausschließlich aufgrund einer Verschlüsselung nach dem „bring-your-own-key“-Prinzip. Bei diesem kann die Verschlüsselung ausschließlich aufgrund eines privaten Schlüssels aufgelöst werden, der im alleinigen Besitz des Datenexporteurs ist. Sofern kein Beweis erbracht wird, dass Microsoft in Besitz einer Backdoor oder sonstigen Umgehungsmöglichkeit zur Entschlüsselung der Daten ist, gehe ich davon aus, dass Microsoft keinen Zugriff auf die Daten der Nutzer des PTC-Online-Formulars hat. Siehe zu der Eignung als technische Maßnahme für den internationalen Datentransfer auch die Empfehlung 01/2020 des EDPB zu *Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten*, Anhang 1, Anwendungsfall 1, Ziffer 6.

Frage 3:

- *Welche Kosten werden durch die Verarbeitung der Daten von Accenture budgetwirksam? (Bitte je Monat aufschlüsseln)*

Vom 1.12.2020 - 9.2.2021 kostete das BRZ-Formularservice 11.325,15€ je Monat.
Vom 10.2.2021 - Ende Juni 2021 kostet das Service nach dem Umstieg auf die vom BRZ vorgeschlagene Microsoft-Cloud Lösung je Monat 53.275,61€ für den Betrieb.

Frage 4:

- *Wann wurde der Vertrag mit Accenture geschlossen?*

Mein Ressort hat mit der Firma Accenture keinen direkten Vertrag abgeschlossen, der Vertragsabschluss erfolgte durch das Bundesrechenzentrum (Beauftragung als Subunternehmen).

Frage 5:

- *Wurden andere Angebote eingeholt?*
 - Wenn ja, wann?*
 - Wenn ja, warum wurden diese nicht angenommen?*

Mein Ressort hat das Bundesrechenzentrum beauftragt, entsprechend den Anforderungen ein Service bereitzustellen, das heißt, mein Ressort hat hier eine Inhouse-Leistung eingekauft.

Frage 6:

- *Ist eine Speicherung der Daten in Österreich oder zumindest der EU unmöglich?*
 - Wenn ja, warum?*
 - Wenn ja, inwiefern?*
 - Wenn nein, warum werden diese dennoch in den USA gespeichert?*

Die Daten werden derzeit entsprechend den geltenden Standards verschlüsselt und werden entsprechend den Angaben der BRZ GmbH in europäischen Rechenzentren gespeichert.

Frage 7:

- *Wie und nach welchen Sicherheitsstandards erfolgt die Verschlüsselung der Daten?*

Die Verschlüsselung der Daten erfolgt durch Zertifikate des BRZ (Bring Your Own Key).

Frage 8:

- *Wer führt diese durch?*

Das Bundesrechenzentrum.

Frage 9:

- *Warum wurde hingegen für den Mailversand eine Firma (retarus(Austria)GesmbH), deren Datenverarbeitung innerhalb der Europäischen Union erfolgt, beauftragt?*

Die Firma wurde laut Bundesrechenzentrum anhand definierter Kriterien ausgewählt, um das Risiko einer Sperrung der Mailbetreiber verhindern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

